

Sen BJJ

PERSONALRAT 
der allgemeinbildenden Schulen Lichtenberg

Zum Aushang

INFO 01/2024



18.04.2024

**Infos zum TV-L, der Verbeamtung und zur
DV Sexuelle Belästigung**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

1. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

durch die Ergänzungen im Arbeitsmaterial zu § 29 TV-L gibt es folgende Rechtsänderungen (Rundschreiben IV Nr. 14/2024):

Erhöhung der Kinderkrankengeldtage

Nach Auslaufen der Corona-Sonderregeln Ende 2023 würde nun wieder die reguläre Anzahl an Kinderkrankengeldtagen pro Jahr gelten. Im Pflegestudiumstärkungsgesetz ist der Anspruch auf die Kinderkrankengeldtage nach § 45 SGB V für die Kalenderjahre 2024 und 2025 gesondert geregelt worden.

Danach können

- Elternteile in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 15 (statt 10) Kinderkrankengeldtage pro Kind beziehen,
- Alleinerziehende pro Kind 30 (statt 20) Arbeitstage.
- Die Gesamtzahl der jährlichen Anspruchstage pro Elternteil steigt auf 35 (statt 25) Arbeitstage und für Alleinerziehende auf insgesamt 70 (statt 50) Arbeitstage pro Jahr.

Fragen und Antworten zu Kinderkrankentagen und Kinderkrankengeld finden Sie z.B. auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Gesundheit:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/kindergesundheit/faq-kinderkrankengeld.html>.

Hinweis zum ärztlichem Zeugnis

Wie sich aus der Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit „Ab sofort Krankschreibung per Telefon möglich“ vom 7. Dezember 2023

(<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/ab-sofort-krankschreibung-per-telefon-moeglich-pm-07-12-23>)

ergibt, trat die Übertragung der Regelungen der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie auf die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Kinderkrankengeld am 18. Dezember 2023 in Kraft. Eltern könnten ein ärztliches Zeugnis für Ihr erkranktes Kind nun u.a. telefonisch erhalten, wenn es ärztlich vertretbar ist, das Kind bereits in der Praxis bekannt ist, keine schwere Symptomatik vorliegt und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Kinderkrankengeld für Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt

Versicherte haben vom 1. Januar 2024 an einen Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn und solange die Mitaufnahme eines Elternteils bei stationärer Behandlung des Kindes medizinisch notwendig ist und das Kind unter 12 Jahre alt oder wenn es eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist. Die stationäre Einrichtung bescheinigt dem Elternteil, dass die Mitaufnahme aus medizinischen Gründen erfolgt ist und wie lange sie dauert.

Pflegeunterstützungsgeld für bis zu zehn Tage

Das Pflegeunterstützungsgeld kann von Angehörigen vom 1. Januar 2024 an pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden. Zuvor galt eine Beschränkung auf insgesamt zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person.

2. Verbeamtung

Alle LehrerInnen, die ihren Verzicht auf eine Verbeamtung im Portal erklärt haben, bekommen den Nachteilsausgleich aller Voraussicht nach im Juni 2024, rückwirkend zum Februar 2023, ausbezahlt.

3. Dienstvereinbarung zur Prävention und zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Schulbereich

Die Dienstvereinbarung zur Prävention und zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Schulbereich ist endlich in Kraft getreten:

<http://pr-schulen-lichtenberg.de/data/documents/Umgang-sexuelle-Belaestigung.pdf>

Mit kollegialen Grüßen

A. Pester

Vorsitzende